- 74. 1. Jum Begriff bes Borbehalts der Rechte im Sinne des § 14 Auswich.
  - 2. Alagänderung.
- 3. Bas bebeutet "die durch die Hypothek gesicherte persönliche Forberung" im Sinne des § 9 Ausw.? Rann Auswertung der persönlichen Forderung nach allgemeinen Borschriften verlangt werden, wenn die Leistung vor dem 15. Juni 1922 ohne Borbehalt der Rechte angenommen und die Hypothek vor dem 15. Februar 1924 gelöscht worden ist?

Aufw. §§ 9, 14, 62. BPD. § 268.

- V. Zivissenat. Urt. v. 22. Dezember 1927 i. S. K. u. Gen. (Kl.) w. Hotelbetriebs-Aktiengesellschaft (Bekl.). V 374/27.
  - I. Landgericht I Berlin.
  - II. Kammergericht daselbst.

Kür den am 5. April 1921 verstorbenen M. stand seit 1911 auf bem Grundbesit ber Beklagten eine Restkaufgeldhppothek von einer Million Mark eingetragen; die Beklagte war auch persönliche Schuldnerin. Der Gläubiger hatte das Kapital zur Rückahlung auf den 1. April 1921 gekündigt; sein Bevollmächtigter K. hat an diesem Tage das Geld in Embfang genommen und löschungsfähige Quittung erteilt; bie Sypothef ist am 30. Dezember 1922 gelöscht worden. Die Rlägerinnen als die Erben des Gläubigers M. haben einen Anspruch auf Aufwertung der Hypothek, und zwar sowohl der persönlichen Forderung als auch des dinglichen Rechts, bei der Aufwertungsstelle angemelbet und den Anspruch auf eine nach ihrer Behauptung von K. bei Annahme der Rahlung abgegebene Erklärung gestlitt, in der sie einen Borbehalt im Sinne des § 14 Aufw. sinden. Die Schuldnerin hat Einspruch eingelegt und den Anspruch nach Grund und Höhe bestritten, namentlich die behauptete Erklärung bes R. und ihre Bedeutung als Vorbehalt in Abrede gestellt. Die Aufwertungsstelle hat das Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Prozeßgerichts über die Frage ausgesetzt, ob der geltend gemachte Anspruch dem Grunde nach bestehe. Die Klägerinnen haben darauf Klage erhoben mit dem Antrag, für einen Teil von 20000 M der gelöschten Hypothek festzustellen, daß der Auswertungsanspruch dem Grunde nach berechtigt sei. Sie sind in beiden Borinstanzen unterlegen. Auch ihre Revision hatte keinen Erfolg.

Aus ben Gründen:

1. (Betrifft die Zulässigteit der Feststellungsklage).

2. Nach der Behauptung der Klägerinnen soll K. bei Unnahme des über den Schuldbetrag ausgestellten Schecks zum Vertreter der Beklagten gesagt haben:

"Es ist doch unglaublich, daß man heute diesen Betrag zurücknehmen muß. Was war beim Verkauf des Hauses das Restaufgeld von einer Willion Wark für eine Summe, und welchen Wert bebeutet heute dieser Betrag! So einen Scheck schreibe ich in meinem Büro jeht fast täglich aus."

Das Berufungsgericht unterstellt die Richtigkeit dieser Behauptung, verneint aber, daß damit ein Vorbehalt im Sinne des § 14 AufwG. erklärt sei. Es hat ausgeführt, K. habe mit jenen Worten, wenn sie gefallen sein sollten, nur seine Unzufriedenheit darüber zum Ausdruck gebracht, daß die gezahlte Summe nicht mehr den Wert habe wie zur Reit der Entstehung der Forderung, daß aber der Gläubiger sie tropbem annehmen musse. Aus der Außerung sei nicht erkennbar gewesen, daß R. die Leistung nicht als Erfüllung habe annehmen wollen: er sei vielmehr gerade davon ausgegangen, daß der Gläubiger infolge seiner Kündigung bedauerlicherweise gezwungen sei, die geringwertige Leistung als Erfüllung anzunehmen. Die Möglichkeit einer Nachzahlungspflicht der Beklagten habe außerhalb aller Erwägungen der Beteiligten gelegen, entsprechend der damaliaen allgemeinen Auffassuna im Wirtschaftsleben wie im Rechtsverkehr. Es sei daher ausgeschlossen, daß K. mit der Aukerung hätte andeuten wollen, er sei mit der Tilgung der Schuld durch Rahlung bon einer Million Babiermark nicht einverstanden: vor allem aber habe die Beklagte in jener Außerung unmöglich die Erklärung erbliden können, daß A. die Angelegenheit noch nicht als erledigt betrachte, sondern eine Nachzahlung erwarte.

Die Revision vertritt demgegenüber den Standpunkt, zur Annahme eines Vorbehalts genüge es, daß der Gläubiger seine durch die

Gelbentwertung hervorgerufene Unzufriedenheit mit der Leistung irgendwie zum Ausdruck gebracht habe. Diese Auffassung entspricht jedoch nicht dem Geset, wie der erkennende Senat in ständiger Braris angenommen hat. Dieses versteht unter Borbehalt eine Willenserklärung des Anhalts, daß sich der Gläubiger mit der Leistung. wenn sie auch außerlich, dem Nennbeirag nach, ber Forderung entibreche, wegen ihres Minderwerts nicht endgültig zufriedengeben, sondern die Möglichkeit einer Nachforderung für die Zukunft wahren wolle. Danach kann in der behaupteten Außerung ein Vorbehalt schon deshalb nicht gefunden werden, weil das Berufungsgericht ohne rechtlichen Verstoß tatsächlich feststellt, daß dem R. bei der Außerung überhaupt die Vorstellung gefehlt hat, die Beklagte könne möglicherweise zu einer weitergehenden als der damals gemachten Leistung verpflichtet sein, und daß jedenfalls dem Bertreter der Beklagten nicht erkennbar war, R. sehe die Angelegenheit durch die Zahlung des Nennbetrags der Schuld noch nicht als erledigt an, sondern erwarte eine Nachzahlung. Danach haben bie Vorinftanzen ohne Rechtsirrtum die Feststellung abgelehnt, daß der bei der Auswertungsstelle angemeldete, auf § 14 Aufw. gestütte persönliche und dingliche Aufwertungsanspruch dem Grunde nach bestehe.

3. Die Revision hat weiter geltend gemacht: Wenn bei ber Annahme ber Leistung ein Vorbehalt nicht gemacht worden, also ein Anspruch nach §§ 4, 9, 14 Aufw. nicht gegeben sei, bann stehe den Alägerinnen wenigstens ein Aufwertungsanspruch für die persönliche Kaufgelbrestforderung zu, der sich, da eine Bermögensanlage nach § 63 Abs. 3 Say 1 Aufw. nicht gegeben sei und auch ein Fall der §§ 64 bis 66 nicht in Frage komme, gemäß § 62 nach allgemeinen Borschriften richte. Die Revision meint, ba ber Sachvortrag völlig unverändert bleibe, werde mit diesem neuen Vorbringen nicht etwa die Klage geändert, sondern nur ein neuer rechtlicher Gesichtsbunkt aufgestellt, der auch schon von Amts wegen hätte berücksichtigt werden müssen. Das ist aber nicht richtig. Die Klage nimmt ausbrücklich Bezug auf die Anmeldung bei der Aufwertungsstelle und den Einstellungsbeschluß und verlangt die Feststellung, daß der in den (genau bezeichneten) Aufwertungsatten erhobene, b. h. auf einen bei Unnahme der Papiermarkleistung erklärten Vorbehalt gestütte Aufwertungkanspruch zu dem genannten Teilbetrag dem Grunde nach zu Recht bestehe. Sie bezieht sich also ausbrücklich auf einen nach den Vorschriften des zweiten Abschnitts des Aufwertungsgesetzes. insbesondere nach den §§ 4, 9, 14, 20 zu beurteilenden Anspruch. Bon ihm ist der in § 62 geregelte Anspruch nach seinen Boraussetzungen und seinem Inhalt wie auch nach dem dafür geordneten Verfahren durchaus verschieden. Kur den jest in den Streit gezogenen Anspruch nach § 62 ware die Auswertungsstelle nur fraft einer von beiden Parteien getroffenen Bereinbarung, in diesem Fall aber auch in vollem Umfang, b. h. für Grund und Höhe, zuständig gewesen. Lag aber, wie hier, eine solche Bereinbarung nicht vor, war also das orbentliche Gericht für die Entscheidung über Grund und Betrag zuständig, so war wiederum eine Feststellungsklage vom Nachweis eines besonderen, hier ersichtlich nicht gegebenen Feststellungsinteresses abhängig. Danach hatten die Vorinstanzen keine Veranlassung, den Magvortrag auch nach der Richtung zu prüfen, ob er etwa einen Aufwertungsanspruch nach § 62 Aufw. ergebe. Die Alägerinnen können daher mit ihrem neuen Vorbringen in der Revisionsinstanz nicht gehört werden.

4. Übrigens mag bemerkt werden, daß das neue Vordringen auch sachlich der Mage nicht hätte zum Ersolg verhelsen können. Die Medision hat unter Berusung auf das Urteil des erkennenden Senats vom 16. Juni 1926 V 457/25, abgedr. in JW. 1926 S. 2358 und in WarnKspr. 1926 Ar. 133, ausgeführt, ein nach § 62 Auswis, frei aufzuwertender persönlicher Anspruch bleibe den Klägerinnen, wenn eine durch Hypothek gesicherte Forderung im Sinne des § 9 das. nicht gegeben sei. Das sei insbesondere dann der Fall, wenn die Hypothek, wie hier, beim Inkrafttreten des Auswertungsgesehes und auch schon beim Inkrafttreten der dritten Steuernotverordnung gelösicht gewesen sei und auch nicht etwa eine Auswertung der Hypothek kraft Vordehalts oder kraft Kückwirkung (§§ 14, 15 Auswis) in Frage komme. Dazu ist zu sagen:

Eine Aufwertung nach allgemeinen Borschriften (§ 62 Auswes.) ist nur dann möglich, wenn ein Anspruch der in den §§ 4 bis 61 das. bezeichneten Art nicht vorliegt, nicht schon dann, wenn eine Auswertung nach den vorhergehenden Abschnitten versagt ist. Das Auswertungszesetz will nach seinem § 1 alle Warkansprüche regeln, die auf einem vor dem 14. Februar 1924 begründeten Rechtsverhältnis beruhen und durch den Währungsversall betroffen sind (von den praktisch bedeutungslosen Ansprüchen auf Zahlung in einer anderen, nicht

mehr geltenden inländischen Währung kann hier abgesehen werden). In den §§ 14, 15, 20 wird die Aufwertung der dinglichen Spoothefenrechte und ber burch Sphotheten gesichert gewesenen Forberungen für den Kall geregelt, daß die Leistung darauf bereits bewirkt ist. maa die Löschung der Hupothek schon erfolgt sein oder nicht. Wenn hier das Geset die Wirkung bestimmen will, welche die Leistung auf eine durch Hypothek gesicherte Forberung hinsichtlich der Auswertung ber Hypothek und ber Forderung ausübt, so entspricht es der natürlichen Ausleaung, daß dabei solche Forderungen gemeint sind, die in dem Augenblick, als die Leistung bewirkt wurde, burch Hypothek gesichert waren ober etwa solche, beren hypothekarische Sicherung mit Rücksicht auf die beabsichtigte Leistung schon vorher aufgehoben worden ist. Für die Anwendbarkeit der §§ 14, 15 Aufw. ift es also ohne Belang, ob die Shpothek beim Inkrafttreten des Aufwertungsgesetzes ober auch der britten Steuernotverordnung noch bestanden hat ober nicht. Der im Urteil vom 16. Juni 1926 behandelte Fall lag von dem jetigen insofern verschieden, als dort ein Vorbehalt im Sinne bes § 14 Aufw. erklärt war. Soweit aber in jenem Urteil Rechtsgrundsätze ausgesprochen worden sind, die mit der im Borstehenden dargelegten Rechtsauffassung im Widerspruch stehen. werben sie nicht aufrechterhalten. Im gegenwärtigen Fall bestand die Huvothek am 1. April 1921 noch im Grundbuch, als die Leistung angenommen wurde; es ist auf eine hppothekarisch gesicherte Forberung gezahlt worden. Die Aufwertung folgt also den Borschriften der §§ 14, 15 AufwG., d. h. fie ist, da die Leistung vor dem 15. Juni 1922 erfolgte, vom Nachweis eines Vorbehalts abhängig, beim Fehlen eines folden also ausgeschlossen. Ebenso entfallen nach § 19 Ausweillen auch andere Ansprüche, abgesehen von solchen aus arglistiger Täuschung.